

# **Handlungsleitfaden für Kommunen und Verwaltungen zur Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO anhand der EDSA-Leitlinie 01/2022 (Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access) und aktueller höchstrichterlicher, insbesondere EuGH- Rechtsprechung**

Stand: 18.07.2024

Jüngst hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) seine europaweite Aktion „Coordinated Enforcement Framework (CEF)“ für 2024 gestartet (siehe [Pressemitteilung der DSK vom 28. Februar 2024](#)). An diesem Projekt beteiligen sich etliche europäische Aufsichtsbehörden, auch mehrere deutsche Datenschutzaufsichtsbehörden. Die verabschiedeten EDSA-Leitlinien und die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zeigen die Notwendigkeit, einen einheitlichen EU-weiten Maßstab zu schaffen. Dies verdeutlicht auch die zentrale Rolle und Bedeutung dieses Betroffenenrechtes nach der DSGVO.

Dieser Leitfaden soll zunächst zum derzeitigen Rechtsstand eine Empfehlung und Anleitung für sächsische Verantwortliche der öffentlichen Stellen (im Anwendungsberiech der DSGVO) bieten, dem Auskunftsanspruch nachzukommen. Je nach Fortschritt und Abschluss der oben erwähnten Aktion und etwaiger weiterer Rechtsprechung wird dieser Handlungsleitfaden aktualisiert werden.

## Inhalt

Inhalt .....	2
1. Regelungen im Vorfeld der Auskunft .....	3
2. Versendung einer Eingangsbestätigung .....	4
3. Prüfung und Berechnung der Frist.....	4
4. Klärung der Identität und Berechtigung des Antragstellers .....	5
a. Erfordernis und Grundsätze .....	5
b. Identitätsfeststellung durch Ausweisdokumente und deren Kopien .....	6
5. Prüfung, ob eine Pflicht zur Auskunft besteht und Umfang der Auskunftspflicht .....	7
a. Zuständigkeit .....	7
b. Antragsberechtigung.....	8
c. Gegenstand und Umfang des Anspruchs .....	8
d. Zeitlicher Umfang der Auskunft .....	12
6. Prüfung einer Ausnahme oder Einschränkung.....	13
a. Tatbestand der Missbräuchlichkeit, Art. 12 Abs. 5 DSGVO .....	13
b. Rechtsfolgen gemäß Art. 12 Abs. 5 DSGVO .....	15
c. Prüfung, ob Rechte Dritter betroffen sind, Art. 15 Abs. 4 DSGVO .....	16
d. Sonstige einfachgesetzliche Einschränkungen .....	17
7. Form der Auskunftserteilung.....	18
8. Rechtsbehelf gegen die Versagung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO.....	19

## 1. Regelungen im Vorfeld der Auskunft

Um die Prozesse der Auskunftserteilung zu vereinfachen und vereinheitlichen, sollten bereits im Vorfeld organisatorische Fragen der Zuständigkeit der Bearbeitung der Anträge festgelegt werden. Dies umfasst die Verteilung sowohl innerhalb der Organisationseinheit wie auch die fachbereichsübergreifende Kommunikation. Es kommt nicht selten vor, dass der Auskunftsanspruch sehr unspezifisch gehalten wird. Hier ist eine Koordination der Bearbeitung zu gewährleisten.

Wichtig ist die Festlegung von Abwesenheits- und Vertretungsregelungen, um auch bei längerer Abwesenheit von Beschäftigten auf die Anträge fristgerecht reagieren zu können.

Die personelle Verantwortlichkeit fällt zunächst auf die Behördenleitung. Dieser obliegt dann die Delegation der jeweiligen Bearbeitung.

Oftmals wird der/dem benannten Datenschutzbeauftragten (im Folgenden DSB) pauschal die Bearbeitung der Auskunftsansprüche übertragen. Dies ist jedoch nicht zulässig und auch nicht mit der DSGVO und der gesetzlichen Stellung des/der DSB zu vereinbaren. Es gehört ausdrücklich nicht zu den Aufgaben eines/r benannten DSB, Auskunftersuchen zu beantworten.

Die gesetzliche Stellung des DSB liegt vielmehr darin, den verantwortlichen Stellen bei der Einhaltung der Verpflichtungen und Ergreifung hierfür erforderlicher Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen, siehe Art. 39 DSGVO (Aufgabenkatalog), EG 97 Satz 1.

Es wird indes durchaus vertreten und als zulässig erachtet, dem/der DSB die vorbereitende Identitätsfeststellung des Betroffenen zu übertragen und auch bei größeren Auskunftersuchen die Koordination zu überwachen (soweit dies arbeitsrechtlich im Wege des Direktionsrechts etc. möglich ist). Es ist jedoch stets darauf zu achten, dass eine Interessenkollision gemäß Art. 38 DSGVO vermieden wird.

Denn es gehört zu den Aufgaben des/der DSB, dass betroffene Personen ihn/sie bzgl. der Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte zu Rate ziehen können, vgl. Art. 38 Abs. 4 DSGVO. Soweit er/sie das Auskunftersuchen inhaltlich bearbeitet, führt dies jedoch zu einer „Befangenheitssituation“, die regelmäßig zu einer Beeinträchtigung in seiner/ihrer Überwachungsfunktion und Stellung nach der DSGVO zu führen geeignet ist. Der/die DSB überwacht bzw. koordiniert lediglich die Prozesse. Gemäß Art. 38 Abs. 3 DSGVO ist er/sie weisungsfrei und unabhängig. Zudem ist er/sie auch Ansprechpartner/in der betroffenen Person gegenüber der verantwortlichen Stelle, Art. 38 Abs. 4 DSGVO.

Soweit es sich bei der Beteiligung des/der DSB lediglich um eine Zusammenstellung von Unterlagen, die zum Beispiel die jeweiligen Fachabteilungen zugearbeitet haben, handelt bzw. um eine Vermittlung/Durchleitung der Auskünfte der Fachabteilungen (Botenfunktion) an die betroffene Person, ist eine Interessenkollision oder auch Beeinträchtigung der Unabhängigkeit nach Art. 38 DSGVO wohl zu verneinen. Es müsste dann jedoch zum Beispiel in der

Vereinbarung über die Benennung zum/zur DSB sichergestellt werden, dass durch die Bearbeitung kein Interessenkonflikt entsteht, er/sie seine/ihre Pflichten weiterhin erfüllen kann und auch seine/ihre Weisungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden darf.

Zudem sollte eine behördeninterne Richtlinie/Dienstanweisung formuliert werden, in der die genauen Modalitäten von Bearbeitung/Beantwortung von Auskunftersuchen festgelegt werden. Auch sollten regelmäßige einschlägige Schulungen der Beschäftigten festgelegt und durchgeführt werden, um eine ordnungsgemäße Zuarbeit der vorhandenen Daten zu gewährleisten.

## 2. Versendung einer Eingangsbestätigung

Zu jedem Ersuchen, noch vor der rechtlichen Prüfung, ob überhaupt eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht, ist der Eingang zu bestätigen. Da bereits mit Erhalt des Ersuchens und deren Prüfung unweigerlich eine Datenverarbeitung verbunden ist, ist zudem die antragstellende Person hierüber gemäß Art. 13 DSGVO zu informieren. Sie muss über den Zweck der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage und die Speicherdauer der Verarbeitung informiert werden, was mit der Eingangsbestätigung verbunden werden sollte. Hier kann auch ein Hinweis auf die allgemeinen bereitgestellten Datenschutzhinweise erfolgen.

## 3. Prüfung und Berechnung der Frist

Gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ist von jeder verantwortlichen Stelle die DSGVO-Auskunft unverzüglich zu erteilen, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.

Die Frist zur Auskunftserteilung kann aber auch durch die verantwortliche Stelle verlängert werden: Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DSGVO. Die Frist kann demnach um weitere zwei Monate (somit auf insgesamt maximal drei Monate) verlängert werden, *wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist*. Die Frist läuft ab dem Zugang des Auskunftsantrags.

Personalmangel, so wegen Krankheit oder Urlaub von Beschäftigten, werden nicht als Ausnahmefall akzeptiert. Der Umfang des Auskunftsanspruches und sonstiger Arbeitsanfall können aber durchaus zur Fristverlängerung herangezogen werden.

In diesem Fall muss die betroffene Person aber innerhalb der Monatsfrist über die Verlängerung und die Gründe für diese informiert werden, Art. 12 Abs. 3 Satz 3 DSGVO.

Nicht zu verwechseln ist diese Möglichkeit indes mit Art. 12 Abs. 4 DSGVO. Diese Norm beschreibt vielmehr den Fall, wenn (da ein Anspruch nicht besteht) eine Auskunft erst gar nicht erteilt wird: Demnach besteht für die verantwortliche Stelle die Verpflichtung, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, die betroffene Person über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde - oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, zu unterrichten.

Die Frist beginnt zudem erst dann, wenn die Identität des Antragstellers gewiss ist und etwaig durch Identitätsnachweis festgestellt wurde (siehe hierzu Punkt 4). Voraussetzung ist aber, dass die verantwortliche Stelle hierzu unverzüglich um weitere Auskünfte/Identitätsnachweise gebeten hat.

Der verantwortlichen Stelle stehen in diesem Fall somit insgesamt drei Monate für die Beantwortung zur Verfügung. Die Fristverlängerung sollte bei umfangreicheren Anträgen nicht vernachlässigt werden. So könnte ein hierfür vorbereitetes Musterschreiben an die antragstellende Person dienlich sein.

Fazit:

1. Die Frist zur Auskunftserteilung beginnt erst mit der Feststellung und etwaigem Nachweis der Identität des Antragstellers.
2. Die Frist beträgt grundsätzlich einen Monat.
3. Die Frist kann bei Bestehen gesetzlicher Gründe um weitere zwei Monate verlängert werden.

## **4. Klärung der Identität und Berechtigung des Antragstellers**

### **a. Erfordernis und Grundsätze**

Die Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten darf nur gegenüber der tatsächlich betroffenen Person erfolgen. Nur wenn im Einzelfall begründete Zweifel an der Identität bestehen, kann diese zur Übermittlung weiterer Informationen – über die vernünftigerweise nur die betroffene Person verfügen kann – aufgefordert werden, die eine eindeutige Bestätigung der Identität sicherstellen, Art. 12 Abs. 6 DSGVO.

Welche Mittel genau genutzt werden sollen/dürfen, ergibt sich aus dem Gesetz ausdrücklich nicht. Es gibt in der DSGVO hierzu drei Erkenntnisquellen:

- EG 64 DSGVO fordert von dem Verantwortlichen alle vertretbaren Mittel zu nutzen, um die Identität der antragstellenden Person zu überprüfen (insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen; diese Variante spielt bei öffentlichen Stellen bisher weitestgehend noch keine Rolle).
- EG 57 DSGVO stellt klar, dass keine ausdrückliche Pflicht für die verantwortliche Stelle besteht, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu identifizieren, wenn anhand der von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten eine natürliche Person nicht identifiziert werden kann. Allerdings darf sich die verantwortliche Stelle nicht weigern, zusätzliche Informationen entgegenzunehmen, die von der betroffenen Person beigebracht werden, um ihre Rechte geltend zu machen.

- Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO/EG 75 verpflichtet die verantwortliche Stelle, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten an unbefugte Personen offenbart werden.

Über diese Datenverarbeitung ist zudem in den Datenschutzhinweisen nach Art. 13 DSGVO unbedingt zu unterrichten.

### **b. Identitätsfeststellung durch Ausweisdokumente und deren Kopien**

Das sicherste und häufigste Mittel wird die Vorlage von Ausweisdokumenten darstellen. Bei Ausweisdokumenten ist das Personalausweisgesetz – hier § 20 Abs. 2 PAuswG (respektive § 18 Abs. 3 Passgesetz - PassG) – zu beachten:

- Die Ausweiskopie ist eindeutig als solche zu kennzeichnen, vorzugsweise bereits durch die antragstellende Person.
- Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Ausweiskopie kann und sollte soweit geschwärzt werden, so die Daten nicht für den Zweck der Identitätsfeststellung notwendig sind:

- Ausweisnummer
- Geburtsort
- Ausstellungsdatum und Gültigkeit
- Körpergröße
- Augenfarbe

Auf die Möglichkeit der Schwärzung ist die antragstellende Person bei der Abforderung hinzuweisen.

Es ist auch der Weg zu eröffnen, sich durch persönliche Vorsprache und Vorzeigen des Ausweisdokumentes zu identifizieren. Hierüber ist unbedingt eine Aktennotiz zur Feststellung der Identität zu erstellen und diese zu verakten.

In Konkurrenz zu dem Grundsatz der hier zu beachtenden Datenminimierung und den passrechtlichen Beschränkungen steht der Grundsatz der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit, der bei öffentlichen Verwaltungen stets zu beachten ist. Die verantwortliche Stelle hat sich auch revisionssicher abzusichern, dass die Auskunft an den Berechtigten erfolgte.

Die verantwortliche Stelle hat zudem für die Übersendung der Ausweiskopie einen sicheren Zugangsweg bereitzustellen, wenn ein elektronischer Empfang angeboten wird. Alternativ kann immer der Postweg gewählt werden.

Bei ausländischen Staatsbürgern mit Aufenthalt in der BRD soll die Aufenthalts-ID der Feststellung der Identität dienen und ist insoweit dem Ausweisdokument gleichgestellt.

Weder in den Normen der Art. 12 Abs. 2 Satz 2 DSGVO noch Art. 12 Abs. 6 DSGVO wird eine Obliegenheit zur Identitätsermittlung und Feststellung festgelegt.

Die Vorlage von Identitätsnachweisen durch die antragstellende Person ist nur dann erforderlich bzw. kann von der verantwortlichen Stelle gefordert werden, wenn sie begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person hat.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Nichtidentifizierbarkeit einer Person liegt bei der verantwortlichen Stelle.

Es sollten und dürfen alle vertretbaren Mittel zur Identifizierung des Antragstellers ergriffen werden, somit auch Ausweise/Ausweiskopien.

Zu der Frage der Ausweiskopie habe ich mich bereits im [Tätigkeitsbericht Datenschutz 2022](#) (3.2.1, Seite 116 ff.) ausführlich geäußert. Die dortigen Ausführungen beziehen sich auf Strafverfolgungsbehörden, sind aber auch für hiesige Zwecke unverändert übertragbar.

## **5. Prüfung, ob eine Pflicht zur Auskunft besteht und Umfang der Auskunftspflicht**

### **a. Zuständigkeit**

Zunächst steht die Frage nach der eigenen Zuständigkeit. Wenn von der antragstellenden Person keine Daten vorliegen, erfolgt lediglich hierüber eine Mitteilung, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, ist der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet, nicht der Auftragsverarbeiter. Bei gemeinsamer Verantwortung trifft die Pflicht zur Auskunft alle Verantwortlichen. Werden die Daten von einem Auftragsverarbeiter verarbeitet und erreicht diesen ein Auskunftsbegehren, so hat er dieses der verantwortlichen Behörde zu übermitteln. Der Auftragsverarbeiter unterstützt die verantwortliche Stelle dabei, der Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 Buchstabe e DSGVO).

Wenn eine Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche erfolgt, dann kann die betroffene Person ihr Auskunftsverlangen gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen.

## b. Antragsberechtigung

Das Auskunftsrecht kann ausschließlich in Bezug auf eigene personenbezogene Daten ausgeübt werden (oder mit rechtswirksam erteilter Vollmacht für den Vollmachtgeber). Auf personenbezogene Daten, die die antragstellende Person nicht betreffen, hat diese keinen Anspruch. Diese dürfen auch nicht herausgegeben werden.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO ergeben sich hier die Prüfungspunkte:

- die antragstellende Person betreffende
- personenbezogene Daten
- die von der verantwortlichen Stelle
- verarbeitet werden

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn Erben für eine verstorbene Person Auskunft verlangen:

Der Anspruch nach Art. 15 Abs. 1 – diesem folgend auch der Anspruch auf die Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 – ist nicht vererbbar, siehe EG 27. Dies wurde auch explizit durch den BGH bestätigt: Im vielbeachteten Urteil zum digitalen Nachlass stellt der BGH ausdrücklich klar, dass die DSGVO nur das informationelle Selbstbestimmungsrecht lebender Personen schützt: BGH, Urteil vom 12. Juli 2018, Az. III 183/17.

## c. Gegenstand und Umfang des Anspruchs

Im Kern der Prüfung und Beantwortung von Auskunftsbegehren muss stets die Frage stehen, was genau und in welchem Umfang verlangt wird. Es kann von Bürgern (als zumeist juristischen Laien) nicht verlangt werden, die genauen Normen und Differenzierungen oder die richtigen Begrifflichkeiten ihres Begehrs zu benennen.

Wird eine sogenannte Globalauskunft verlangt, d. h., die antragstellende Person möchte sinngemäß alle über sie gespeicherten Daten mitgeteilt bekommen, so kann die verantwortliche Stelle sich nicht auf Unbestimmtheit berufen und die Auskunft verweigern. Dies hat der EuGH nun endgültig festgestellt: EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2023, Rechtssache C-307/22.

Bei einem pauschalen Auskunftsbegehren ist die verantwortliche Stelle aber berechtigt, mit der antragstellenden Person in einen Art Dialog zu treten. Dies wurde bereits mehrfach von Instanzgerichten bejaht, z. B. LAG Hessen ZD 2022, 63 Rn. 32 ff.; ArbG Bonn ZD 2021, 111 Rn. 45 ff. (siehe auch [Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten 2017/2018](#), 3.2.1, Seite 192 ff.).

In diesen Fällen sollte vielmehr in ein zweistufiges Verfahren eingetreten werden:

Sofern in einem solchen Fall die betroffene Person pauschal Auskunft über alle ihre Daten verlangt, die von der verantwortlichen Stelle verarbeitet werden, ist die verantwortliche Stelle

berechtigt, mit der betroffenen Person in einem ersten Schritt in einen gestuften Dialog einzutreten. Im Rahmen dieses Dialogs muss die verantwortliche Stelle der antragstellenden Person – die regelmäßig nicht weiß, welche Daten über sie bei der verantwortlichen Stelle in welchen Systemen vorliegen – durch geeignete aussagekräftige Informationen in die Lage versetzen, ihre Anfrage auf die für sie relevanten datenverarbeitenden Systeme und/oder Kategorien von Daten einzugrenzen.

Die Legitimierung zu diesem zweistufigen Verfahren folgt auch unmittelbar aus EG 63 Satz 7: Verarbeitet die verantwortliche Stelle eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte sie verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor sie ihr Auskunft erteilt.

- Im ersten Schritt wird lediglich eine aggregierte (tabellarische) Auskunft über die verarbeiteten Stammdaten sowie die sonstigen Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DSGVO erteilt. Damit verbunden wird die Nachfrage, welche weiteren Informationen und/oder Kopien die antragstellende Person begehrt.
- Im zweiten Schritt wird sodann die Auskunft zu den beehrten und präzisierten Punkten vollständig erteilt bzw. die Kopien der personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt.

Zu beachten ist aber, dass diese Mitwirkung nicht verpflichtend sein kann und auch trotz dieser Nachfrage eine fristgerechte Beantwortung sichergestellt sein muss. Die antragstellende Person kann, muss aber nicht mitwirken. Tritt die antragstellende Person nicht in den gewünschten Dialog ein und präzisiert ihre Auskunftsforderung nicht, so verfällt nicht etwa ihr Auskunftsanspruch. Es verbleibt der verantwortlichen Stelle dann nichts anderes, als zu den gesamten Daten zu beauskunften bzw. die Kopien zur Verfügung zu stellen.

Es besteht auch kein Begründungserfordernis für den Antragsteller. Auch datenschutzfremde Motive sind unschädlich. Dies hat der EuGH ebenfalls bestätigt: EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2023, Rechtssache C-307/22.

### **(1) Umfang der (reinen) Auskunftspflicht**

Wie bereits oben erläutert, sollte eruiert werden, was die antragstellende Person tatsächlich begehrt.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO beschränkt sich allein auf die personenbezogenen Daten der betroffenen Person.

Das Recht auf Datenkopie ergibt sich dagegen aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

Der Auskunftsanspruch umfasst grundsätzlich auch diejenigen Informationen, die in analogen oder elektronischen Akten zu der betroffenen Person gespeichert sind und ist nicht auf private oder sensible Informationen beschränkt.

Selbst Kommentare zu Angaben der betroffenen Person, beispielsweise im Rahmen einer Prüfungsbewertung, können personenbezogene Daten darstellen, vgl. EuGH, Urteil vom 20.12.2017 - C-434/16.

Zu beachten ist aber: Der Umstand, dass die (Original-)Papierakten aufgrund eines Gerichtsverfahrens an das Gericht gesandt wurden, ist kein Ausschlussstatbestand für den Auskunftsanspruch. Ein solcher Einwand erscheint bereits unschlüssig: Denn es ist allein schon zu Zwecken der ordnungsgemäßen Verfahrensführung von der verantwortlichen Stelle bzw. dem Verfahrensbevollmächtigten eine Aktenkopie zu erstellen. Aus dieser ist dann auch die entsprechende Auskunft zu erteilen. Der Auskunftsanspruch ist nicht an die Originalakte gebunden.

Wurden indes keine Daten von der antragstellenden Person verarbeitet, muss dies im Wege einer sog. Negativauskunft mitgeteilt werden.

Hier gilt aber zu beachten: Diese Anfrage selbst löst nunmehr das Vorliegen von personenbezogenen Daten zur antragstellenden Person bei der verantwortlichen Stelle aus. Deswegen sollte dies auch in die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO aufgenommen werden.

Zusätzlich zu der eigentlichen Aufstellung der personenbezogenen Daten müssen auf Antrag auch die im Katalog des Art. 15 Abs. 1 2. HS. DSGVO aufgezählten allgemeinen Informationen mitgeteilt werden.

Dabei können Zweck und Rechtsgrundlage regelmäßig dem Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO entnommen werden.

Im Hinblick auf die Nennung der Empfänger ist das Urteil vom EuGH vom 12. Januar 2023, Az.: C-154/21 zu beachten, welches klargestellt hat, dass – sofern der verantwortlichen Stelle bekannt – stets die konkreten Empfänger (nicht lediglich Kategorien) benannt werden müssen.

## **(2) Anspruch auf Datenkopie**

Verlangt die antragstellende Person eine Datenkopie, so richtet sich dieser Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO. Wenn diese nicht verlangt wird, kann der Anspruch durch die Bereitstellung aggregierter Daten nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO erfolgen.

Verlangt die antragstellende Person aber die reine Auskunft, und zitiert hierzu den Abs. 1, ist es zunächst ausreichend, eine aggregierte Auskunft zu erteilen.

Die erste Kopie der personenbezogenen Daten ist zudem immer kostenlos zu erteilen, Art. 15 Abs. 3 S. 2 DSGVO, vgl. auch hierzu EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2023, Az.: 307/22.

Der EuGH hat im Urteil vom 04. Mai 2023, Az.: C-487/21 klargestellt, dass die Ansprüche nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO und Art. 15 Abs. 3 DSGVO keine separaten Ansprüche sind. Vielmehr werden in Art. 15 Abs. 3 DSGVO die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der – dem Verantwortlichen obliegenden – Verpflichtung festgelegt,

*„... indem er u. a. in Satz 1 die Form festlegt, in der dieser Verantwortliche die ,personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind‘, zur Verfügung stellen muss, nämlich in Form einer ,Kopie‘.“ (Rn. 31)*

*„Daher kann Art. 15 DSGVO nicht so ausgelegt werden, dass er in seinem Abs. 3 Satz 1 ein anderes Recht als das in seinem Abs. 1 vorgesehene gewährt. Im Übrigen bezieht sich, wie die Europäische Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen betont hat, der Begriff „Kopie“ nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält und die vollständig sein müssen. Die Kopie muss daher alle personenbezogenen Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.“ (Rn. 32)*

*„Um zu gewährleisten, dass die so bereitgestellten Informationen leicht verständlich sind, wie es Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit dem 58. Erwägungsgrund der DSGVO verlangt, kann sich nämlich, [...] die Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. personenbezogene Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als unerlässlich erweisen, wenn die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten erforderlich ist, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten.“ (Rn. 41)*

Hier knüpft auch der BGH mit seinem Urteil vom 27. September 2023, Az.: IV ZR 177/22 (und hieran anschließend BGH, Urteil vom 06. Februar 2024 - VI ZR 15/23) an, der sinngemäß feststellt, dass keine Übersendung von Kopien geschuldet ist, wenn es sich bei den fraglichen Dokumenten nicht in ihrer Gesamtheit um personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers handelt. Wäre hierzu nicht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu beauskunften, kann sich auch ein Kopie-Anspruch nicht so weit erstrecken.

Aus diesem Urteil lässt sich auch eine weitere Beschränkung dieses Anspruches herleiten, und zwar, wenn die antragstellende Person den Auskunftsanspruch als Vorwand nutzen will, um an Kopien ganzer Schreiben zu gelangen. In diesem Fall gilt ihr Interesse in Wahrheit nicht den darin enthaltenen personenbezogenen Daten, sondern den darin enthaltenen Sachinformationen. Daher sind nur diejenigen Schreiben zu beauskunften, die tatsächlich den Tatbestand von Art. 15 Abs. 1 DSGVO erfüllen.

Bezüglich interner Vermerke der verantwortlichen Stelle hat der BGH bereits am 15. Juni 2021, Az.: VI ZR 576/19 entschieden, dass auch diese vom Auskunftsrecht umfasst sein können, soweit darin personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit auszulegen, sodass auch interne Stellungnahmen oder Beurteilungen des Verantwortlichen davon betroffen sein können. Andererseits gibt es Instanz-Rechtsprechung, die interne Vermerke nicht von Art. 15 DSGVO umfasst sieht. So geht beispielsweise das LSG NRW B. v. 17.6.2021, Az.: L 15 U 144/21 B davon aus, dass *die Ansprüche aus Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO sich jedoch nicht auf rein interne Verwaltungsvorgänge, rechtliche Bewertungen und Analysen erstrecken, sondern sicherstellen sollen, dass die Betroffenen den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen können. Sie dienen allein dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und nicht wie die aus § 25 SGB X und § 120 SGG folgenden Akteneinsichtsrechte dazu, rechtliches Gehör oder „Waffengleichheit“ in einem*

*gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten. Art. 15 DS-GVO begründet dementsprechend keinen Anspruch der betroffenen Person auf Kopien aller sie betreffenden Schriftstücke, Dateien oder Akten selbst, sondern lediglich auf eine aggregierte Auskunft bzw. zusammenfassende Übersicht über in Schriftstücken oder Dateien enthaltene bzw. gespeicherte oder verarbeitete aussagekräftige einzelne konkrete personenbezogene Daten der betroffenen Person bzw. eine Kopie dieser Daten.*

Jüngst hat auch der BGH mit Urteilen vom 5. März 2024, Az.: VI ZR 330/21 und 16.04.2024 - VI ZR 223/21 zum Umfang von Kopien personenbezogener Daten entschieden und festgestellt,

*„dass Schreiben der betroffenen Person an den Verantwortlichen ihrem gesamten Inhalt nach als personenbezogene Daten einzustufen sind, da die personenbezogene Information bereits darin besteht, dass die betroffene Person sich dem Schreiben gemäß geäußert hat, umgekehrt aber Schreiben des Verantwortlichen an die betroffene Person nur insoweit, als sie Informationen über die betroffene Person enthalten, die erforderlich sind, damit die betroffene Person den Gesamtzusammenhang der Datenverarbeitung nachvollziehen und ihre Betroffenenrechte effektiv ausüben kann.*

*Zwar ist bei internen Vermerken wie Telefonnotizen oder Gesprächsprotokollen, die festhalten, wie sich die betroffene Person telefonisch oder in persönlichen Gesprächen äußerte, denkbar, dass der Vermerk ausschließlich Informationen über sie enthält. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass dies in allen Fällen so ist. Deshalb ergibt sich aus dem Erfordernis, eine vollständige Auskunft über personenbezogene Daten zu erteilen, kein Anspruch darauf, dass all diese Dokumente im Gesamten als Kopie zu überlassen sind. Zwar kann sich die Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken unabhängig vom Erfordernis, eine vollständige Auskunft zu erteilen, dann als unerlässlich erweisen, wenn die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten erforderlich ist, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten und der betroffenen Person die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu gewährleisten.“*

#### **d. Zeitlicher Umfang der Auskunft**

Die Auskunft ist stets zu dem aktuellen Stand und kostenfrei zu erteilen.

Bei wiederholenden Auskunftersuchen kann auch nur der neue, seit der letzten Auskunftserteilung hinzugekommene Datenbestand übermittelt werden, da die übrigen Daten bereits vorliegen. Es sollte indes mitgeteilt werden, dass auch diese Daten noch vorliegen (gespeichert sind). Denn es wäre theoretisch auch denkbar, dass hiervon zwischenzeitlich etwas gelöscht wurde. Die Auskunft hat sich aber auf den zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung aktuellen Bestand zu beziehen.

## 6. Prüfung einer Ausnahme oder Einschränkung

An dieser Stelle sind von der verantwortlichen Stelle zwei Tatbestände zu prüfen, Art. 15 Abs. 4 DSGVO und Art. 12 Abs. 5 DSGVO. Es ist indes zu beachten, dass diese Normen sehr restriktiv anzuwenden sind und der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Die Beschränkungen des Anspruches greifen sowohl für Art. 15 Abs. 1 (reine Auskunft) als auch für Art. 15 Abs. 3 (das Recht auf Datenkopie).

### a. Tatbestand der Missbräuchlichkeit, Art. 12 Abs. 5 DSGVO

Der Wortlaut von Art. 12 Abs. 5 DSGVO ermöglicht es der verantwortlichen Stelle, offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge auf Auskunft abzulehnen (bzw. ein angemessenes Entgelt zu verlangen).

Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen, da hierdurch die von der DSGVO garantierten Grundsätze der Transparenz und der kostenfreien Auskunft nicht untergraben werden dürfen. Auch hierfür trägt die verantwortliche Stelle die volle Darlegungs- und Beweislast. Zudem trifft die verantwortliche Stelle die Pflicht, die Anträge nicht pauschal, sondern stets einzelfallbezogen zu prüfen.

Ein Auskunftersuchen ist offensichtlich unbegründet, wenn die Anforderungen des Art. 15 DSGVO bei der Anwendung eines objektiven Ansatzes eindeutig und offensichtlich nicht erfüllt sind. Da der Anspruch aber sehr niederschwellig ist und nur an sehr wenige Voraussetzungen geknüpft ist und zudem einer Begründung nicht bedarf, gibt es nur einen sehr begrenzten Spielraum für diesen Tatbestand. Deswegen ist dieser vom Verantwortlichen sehr restriktiv zu prüfen und anzuwenden.

Wenn bei der Stelle keine personenbezogenen Daten des Antragstellers verarbeitet werden, so wäre es für die verantwortliche Stelle (ersuchte Behörde) geeigneter und einfacher zu bestätigen, dass solche Daten nicht von der Behörde verarbeitet werden (erster Bestandteil von Artikel 15, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden).

Auch sollte kein Präjudiz erzeugt werden. Wurde bereits bei einem Ersuchen offensichtliche Unbegründetheit festgestellt, führt dies nicht automatisch dazu, dass auch die nachfolgenden Anträge als offensichtlich unbegründet zu werten sind.

Der Anwendungsbereich der ersten Alternative des Art. 12 Abs. 5 DSGVO ist nach alledem sehr gering.

Exzessiv ist ein Antrag nach dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 5 DSGVO indes insbesondere dann, wenn dieser wiederholt gestellt wird (Regelbeispiel bereits im Wortlaut erwähnt). Die Menge und/oder Häufigkeit der Ersuchen kann den Auskunftsantrag daher exzessiv machen. Die Beurteilung hängt aber immer von einer Einzelfallprüfung ab.

Auch die Branche der verantwortlichen Stelle spielt eine Rolle (z. B. ist bei sozialen Netzwerken ein sich dauernd ändernder Datenbestand Usus; dagegen ist dies bei Behörden nicht der Fall, der Datenbestand ist gleichbleibend). Je häufiger Änderungen im Datenbestand des Verantwortlichen auftreten, desto häufiger ist es der betroffenen Personen gestattet, ihr Auskunftsrecht geltend zu machen.

Bei der Entscheidung, ob ein angemessenes Intervall verstrichen ist, sollte die verantwortliche Stelle Folgendes berücksichtigen:

- Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit der Datenveränderung zwischen den Anfragen
- Art und Sensibilität der Daten
- die Zwecke und Risiken der Verarbeitung (ist die Verarbeitung geeignet, der antragstellenden Person potentiell Schaden zuzufügen)
- ob nachfolgende Anfragen die gleiche Art von Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten betreffen

Der (mitunter sehr hohe) Aufwand der verantwortlichen Stelle, um der betroffenen Person die Informationen oder die Kopie zur Verfügung zu stellen, kann indes nicht dazu führen, dass das Ersuchen als exzessiv zu werten ist.

Als exzessiv dagegen werden Anträge angesehen, in denen missbräuchlich auf Art. 15 DSGVO zurückgegriffen wird, d. h., Fälle, in denen betroffene Personen das Auskunftsrecht nur deswegen nutzen, um der verantwortlichen Stelle Schaden zuzufügen. Ob eine solche Schädigungsabsicht vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen und auch in die Ablehnungsbegründung aufzunehmen.

Kriterien für das Vorliegen eines exzessiven Antrages:

- Die antragstellende Person bietet mit ihrem Auskunftersuchen gleichzeitig oder im zeitlichen Zusammenhang an, den Antrag im Gegenzug für irgendeine Form von Vorteil oder Nutzen durch die verantwortliche Stelle zurückzuziehen oder
- die Anfrage ist böswillig und wird allein dafür verwendet, um die verantwortliche Stelle oder die Beschäftigten mit keinem anderen Zweck zu belästigen, als Störungen zu verursachen, zum Beispiel aufgrund der Tatsache, dass:
  - die Person in der Anfrage selbst oder in anderen Mitteilungen dies so ausdrücklich erklärt hat, oder
  - die antragstellende Person sendet systematisch und regelmäßig Auskunftersuchen im Rahmen einer Kampagne, z. B. einmal pro Woche, mit der Absicht, Störungen zu verursachen

Dagegen ist ein Antrag nicht als übermäßig anzusehen, wenn:

- von der betroffenen Person für das Ersuchen keine Gründe angegeben werden oder der für die Verarbeitung Verantwortliche den Antrag als bedeutungslos ansieht;
- falsche oder unhöfliche Sprache von der betroffenen Person verwendet wird;
- die betroffene Person beabsichtigt, die Daten zu nutzen, um weitere Ansprüche gegen die verantwortliche Stelle geltend zu machen.

Auch im [Tätigkeitsbericht Datenschutz 2022](#) (3.2.4, Seite 124 ff.) habe ich mich zu den Voraussetzungen eines exzessiven Auskunftersuchens positioniert und ausgeführt:

*„In Anlehnung an die Frist des Art. 78 Abs. 2 DSGVO für eine Untätigkeitsklage ist eine Anfrage pro Quartal nicht exzessiv, da sich die bei einer Kommune erfassten personenbezogenen Daten eines Bürgers innerhalb weniger Wochen ändern können.“*

## **b. Rechtsfolgen gemäß Art. 12 Abs. 5 DSGVO**

Im Falle eines offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Auskunftsantrages kann die verantwortliche Stelle gemäß Art. 12 Abs. 5 DSGVO entweder eine angemessene Gebühr erheben (unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung von Informationen oder der Kommunikation oder die Ergreifung der erbetenen Maßnahmen) oder die Erfüllung des Ersuchens verweigern.

Die Erhebung der Gebühr ist aber keine Ablehnungsvoraussetzung. Auf der anderen Seite ist der Verantwortliche auch nicht völlig frei, zwischen den beiden Alternativen zu wählen, es ist je nach den spezifischen Umständen des Falles eine angemessene Entscheidung zu treffen. Bei sich oft wiederholenden Anträgen kann es ein geeignetes Mittel sein, eine Gebühr als Ausgleich für die Verwaltungskosten zu erheben, die die wiederholten Anträge verursachen.

Die Verantwortlichen müssen in der Lage sein, den offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Charakter eines Ersuchens nachzuweisen (Art. 12 Abs. 5 Satz 3 DSGVO). Daher wird dringend empfohlen, eine ordnungsgemäße Dokumentation der zugrundeliegenden Tatsachen sicherzustellen. Weigern sich die Verantwortlichen gemäß Artikel 12 Abs. 4 DSGVO, auf einen Antrag auf Auskunft ganz oder teilweise zu reagieren, so müssen sie die betroffene Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens, in Kenntnis setzen:

- über den Grund der Ablehnung,
- das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen,
- die Möglichkeit, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

### **c. Prüfung, ob Rechte Dritter betroffen sind, Art. 15 Abs. 4 DSGVO**

Gemäß dieser Regelung soll das Recht, eine Kopie zu erhalten, *die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen*, hierzu gehören laut EG 63 u. a. Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Grundsätzlich sind alle Rechte oder Freiheiten, die auf dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten beruhen, als Berufung auf die Beschränkung von Art. 15 Abs. 4 DSGVO anzusehen (personenbezogene Daten Dritter, Vertraulichkeit des Wortes u. a.). Reine wirtschaftliche Interessen (solange es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum oder sonstige geschützte Rechte handelt) spielen aber keine Rolle.

„Andere (Person)“ bezeichnet dabei jeden mit Ausnahme der betroffenen Person, d. h. natürliche Personen, aber auch jegliche Institutionen, wie juristische Person oder sonstige Einrichtungen. (Hier sollte auch beachtet werden, dass die englische Version GDPR im Unterschied zur deutschen Übersetzung von „others“, nicht von „other person“ spricht.) Der Verantwortliche selbst ist deswegen in diesem Sinn auch „andere Person“ und vom Tatbestand umfasst.

Es ist festzustellen, dass der EU-Gesetzgeber Rechte und Freiheiten für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter (oder ihrer Beschäftigten) nicht ausschließen wollte. Ansonsten hätte er den Begriff „Dritte“ verwendet, der in Art. 4 Abs. 10 DSGVO definiert ist.

Dritte im Sinne der DSGVO ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeitung befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, Art. 4 Nr. 10 DSGVO. Die Beschäftigten des Verantwortlichen sind somit keine Dritten im Sinne der DSGVO.

In EG 63 ist klargestellt, dass das Auskunftsrecht die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen darf, dies jedoch nicht dazu führen darf, dass der betroffenen Person die Auskunft verweigert wird. Daher sieht EG 63 eine umfassende Abwägung mit den Grundrechten und Grundfreiheiten Dritter vor. Soweit der Verantwortliche zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die Auskunftserteilung Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden, darf dies dennoch nicht zur vollständigen Auskunftsverweigerung führen, vielmehr muss dann bezogen auf den jeweiligen Einzelfall eine Abwägung der jeweiligen Interessen, insbesondere der Wahrscheinlichkeit und Schwere der bei der Übermittlung der Daten vorhandenen Risiken, erfolgen und ggf. hat der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu treffen, die das Risiko für die Rechte und Freiheiten der Beschäftigten mindern, zum Beispiel durch Unkenntlichmachung bzw. Schwärzung der entsprechenden Informationen.

So entschied auch der EuGH im Urteil vom 22. Juni 2023, Rechtssache C-579/21 (Pankki S), in dem ausgeführt wird, dass in diesem Fall nach Möglichkeit Modalitäten der Auskunftserteilung zu wählen sind, die die Rechte und Freiheiten anderer Personen (d. h. der Beschäftigten) nicht

verletzen. Diese (partielle) Auskunftsverweigerung hat der Verantwortliche zu begründen, vgl. EG 59. Der formelhafte bzw. pauschale Verweis auf die Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten Dritter genügt diesen Anforderungen nicht, ebenso wenig die bloße Befürchtung einer Beeinträchtigung. Der Verantwortliche muss vielmehr nachweisen können, dass in der konkreten Situation die Rechte oder Freiheiten anderer tatsächlich beeinträchtigt würden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigten auf Veranlassung des Dienstherrn eine Aufgabe übernehmen, die der Verantwortliche aufgrund seiner gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung zu erbringen hat. Der Name des Beschäftigten oder Bezüge zu diesem ergeben sich als ein Individuum, der die Dienststelle vertritt. Der Beschäftigte ist im Arbeitsverhältnis dabei insoweit lediglich Erfüllungsgehilfe, § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bzw. im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entsprechend zu betrachten. Er wird mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis der Dienststelle tätig. Die Beschäftigten sind gerade nicht in ihrer persönlichen Sphäre bzw. nicht zur Selbstverwirklichung ihres Persönlichkeitsrechts betroffen, sondern in Bezug auf ihre Funktionsausübung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit und damit lediglich in ihrer Sozialsphäre. Insoweit liegt eine Datenverarbeitung mit Doppelbezug vor.

Die Beweislast und die Prüfungspflicht für Art. 15 Abs. 4 DSGVO liegt vollständig beim Verantwortlichen als datenverarbeitende Stelle (siehe auch [Tätigkeitsbericht Datenschutz 2022](#), 3.2.3, Seite 122 ff.).

#### **d. Sonstige einfachgesetzliche Einschränkungen**

Zudem finden sich einfachgesetzliche Einschränkungen des Auskunftsanspruches, die nach Art. 23 DSGVO vom nationalen Gesetzgeber vorgesehen werden.

So ist nach § 9 SächsDSDG der Auskunftsanspruch dann begrenzt, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Wohle des Freistaates Sachsen, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten würde, dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendig ist oder die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

Für den Bereich der Verarbeitung von Sozialdaten (zur Definition siehe § 67 Abs. 2 SGB X) ist daneben § 83 SGB X zu beachten. Hiernach besteht das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO dann nicht, wenn:

- Nr. 1: nach § 82 a Abs. 1, 4 und 5 SGB X keine Informationspflicht besteht (Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben der verantwortlichen Stelle, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Geheimhaltungspflichten wegen Rechtsvorschrift und/oder überwiegender berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter)
- Nr. 2: es sich um archivierte Sozialdaten oder um Daten handelt, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind - Datenbackup und

die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

## 7. Form der Auskunftserteilung

Eine bestimmte Form oder gar ein Formular gibt die DSGVO nicht vor. Jeder Verantwortliche kann das Auskunftsschreiben selbst gestalten. Eine Ausnahme besteht gem. Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO (siehe unten).

Zentrale Norm zur Form der Auskunftserteilung stellt Art. 12 Abs. 1 DSGVO dar.

Zu beachten ist an dieser Stelle Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, der vorgibt, dass die Auskunft in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgt. Die Auskunft muss also für einen Laien ohne Weiteres nachvollziehbar sein.

Die Auskunft kann schriftlich, elektronisch, oder auf Wunsch des Antragstellers auch mündlich erteilt werden.

Wenn der Antrag elektronisch gestellt wurde (z. B. per E-Mail, über die Homepage des Verantwortlichen bzw. ein Bürgerportal), muss in der Regel auch die Auskunftserteilung elektronisch erfolgen, siehe Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO. Demnach sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, wenn die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt und nichts Anderes angibt.

Diese Norm gilt für den Kopie-Anspruch wie den reinen Auskunftsanspruch gleichermaßen.

Verlangt die antragstellende Person ausdrücklich die Zusendung per Post, so muss dieser Zusendungsweg gewählt werden.

Wenn er oder sie die Auskunft mündlich verlangt, muss diese mündlich erteilt werden – in diesem Fall muss aber sichergestellt werden, dass der Kontakt tatsächlich mit der Person stattfindet, über deren Daten die Auskunft erteilt wird, Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO. Auch muss die Auskunft aktenkundig gemacht werden, z. B. mit einem detaillierten Gesprächsvermerk.

Bei der elektronischen Auskunftserteilung ist stets zu beachten, dass dies auf verschlüsseltem Weg – Transport- und Inhaltsverschlüsselung – erfolgt. Verantwortliche haben hierfür deswegen einen sicheren Versandweg bereitzustellen. Zu empfehlen ist die Versendung eines USB-Sticks oder die Bereitstellung Ende-zu-Ende verschlüsselter E-Mail- Kommunikation (PGP u. a.). Auskunftserteilung per unverschlüsselter E-Mail sollte dringend vermieden werden.

## 8. Rechtsbehelf gegen die Versagung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Die – auch teilweise – Nichterteilung einer Auskunft ist durch die antragstellende Person gerichtlich überprüfbar.

Statthafte Klageart für die gerichtliche Geltendmachung eines gegen eine Behörde gerichteten Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Verpflichtungsklage (so auch OVG Hamburg, Urteil vom 8. Februar 2018 - 3 Bf 107/17 - NordÖR 2018, 336 f.). Denn bei der Entscheidung über einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch durch eine Behörde handelt es sich um einen Verwaltungsakt: Der Erteilung der Auskunft geht eine behördliche Entscheidung voraus, die auf der Grundlage eines gesetzlichen Prüfprogramms (vgl. Art. 15 Abs. 4 DSGVO) zu treffen ist und bei der die Behörde besondere verfahrensrechtliche Vorkehrungen wie Begründungs- oder Anhörungspflichten zu beachten hat (vgl. zu diesen Kriterien BVerwG, Urteile vom 28. November 2007 – 6 A 2.07 - BVerwGE 130, 29 Rn. 13 und vom 24. März 2010 - 6 A 2.09 - Buchholz 402.71 BNDG Nr. 2 Rn. 25).

Daher geht der Auskunftserteilung durch eine Behörde auf der Grundlage des Art. 15 Abs. 1 DSGVO stets eine Prüfung möglicher Ausschluss- und Beschränkungstatbestände voraus.